

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

247 (21.10.1869)

# Beilage zu Nr. 247 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 21. Oktober 1869.

## Badischer Landtag.

### Regierungsvorlagen.

XVII. Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen. (Fortsetzung.)

§ 52. Es darf in dem Todenscheine nicht erwähnt werden, daß jemand eines gewaltsamen Todes, oder daß er in einem Gefängnis gestorben sei.

§ 53. Keine Beerdigung darf ohne Erlaubnis des Standesbeamten geschehen. Er erteilt sie nicht eher, als nachdem ihm der öffentliche Leichenschauer die Zulässigkeit der Beerdigung bescheinigt hat.

§ 54. Wenn eine Beerdigung ohne Erlaubnis (§ 53) stattgefunden hat, darf die Todesbeurkundung nur auf Grund einer nach § 61 erlassenen gerichtlichen Anordnung erfolgen.

§ 55. In Friedenszeiten, d. h. in so lange die Großtruppen sich nicht im mobilen Stand befinden, werden die Todtenbücher auch für Militärpersonen von den regelmäßigen Standesbeamten geführt. Den Tod im Aktendienst befindlicher Militärpersonen, welche in ihrer Garnison oder einem ihnen dienstlich angewiesenen Aufenthaltsorte oder bei einer Dienstverrichtung außerhalb ihrer Garnison sterben, soll die betreffende Militärbehörde, und den Tod derjenigen, die in Militär Lazarethen oder anderen öffentlichen Militäranstalten verstorben, soll der Vorstand der Anstalt mit Angabe der im § 48 bezeichneten Tatsachen, soweit sie bekannt sind, in den nächsten 24 Stunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk sich der Todesfall ereignete, anzeigen. Der Letztere fertigt den Todenschein auf Grund dieser Anzeige ohne Zugang von Zeugen.

§ 56. In Kriegszeiten, d. h. so lange sich die Großtruppen im mobilen Stand befinden, werden die Todtenbücher für die den mobilen Truppen angehörenden oder zugehörten Militärpersonen, sowie für alle Personen, welche sich im Gefolge der Truppen befinden, von den hierfür geordneten Militärbeamten nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Dienstvorschriften geführt. Die von diesen Militärbeamten ausgefertigten Todenscheine werden durch Vermittlung des Kriegsministeriums dem Standesbeamten an dem letzten Wohnorte des Verstorbenen zum Eintrag in das Todtenbuch überreicht.

§ 57. In so lange die mobilen Truppen noch im Großherzogthum stehen, kann, wenn die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, von dem Truppenbefehlshaber angeordnet werden, daß die Führung der Todtenbücher durch die Militärbeamten noch zu unterbleiben habe und die für Friedenszeiten gegebenen Vorschriften (§ 55) zur Anwendung kommen.

§ 58. Die Amtsgerichte haben die Führung der Standesbücher zu überwachen. Sie sind insbesondere verpflichtet, den Zustand der Bücher in dem Zeitpunkt der Hinterlegung (§ 8) zu prüfen und nach Beschaffenheit der Umstände die Verbesserung der wahrgenommenen Mängel, oder eine Mittheilung an die Beteiligten zu veranlassen, oder auch dienstpolizeilich einzuschreiten.

§ 59. Ist die eine Urschrift der Standesbücher ganz oder theilweise zerstört oder verloren, während die andere sich erhalten hat, wurde der Eintrag nur in einer Urschrift gefertigt, oder wurde der Eintrag in ein Standesbuch aufgenommen, in welches er nicht gehört (§ 7), so läßt das Amtsgericht die mangelnde Urschrift durch eine von ihm beglaubigte Abschrift ersetzen.

§ 60. Wenn die Standesbücher nicht geführt worden, wenn deren Führung unterbrochen wurde, wenn beide Urschriften ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, kann vom Amtsgerichte angeordnet werden, daß die fehlenden Beurkundungen wieder hergestellt oder durch Kundbarkeitscheine ersetzt werden, welche die Erklärung von vier eidlich vernommenen Zeugen enthalten.

§ 61. Auf Antrag der Beteiligten oder von Amtswegen kann ferner vom Amtsgerichte die Nachholung einzelner Einträge, welche innerhalb der gesetzlichen Frist unterblieben sind, zugelassen oder angeordnet werden.

§ 62. Die Berichtigung eines vollzogenen Eintrags kann auf Antrag eines Beteiligten und, wenn das öffentliche Interesse es verlangt, von Amtswegen verfügt werden. In-

ferne die Umstände es erfordern, sollen vor der Entscheidung die etwaigen anderen Beteiligten gehört werden. Gegen das Erkenntnis des Amtsgerichtes findet eine Beschwerdeführung an das Appellationsgericht statt. Beteiligte, welche die Berichtigung weder beantragt haben, noch dabei gehört worden sind, kann dieselbe nicht entgegengesetzt werden.

§ 63. Die Erkenntnisse, durch welche die Berichtigung einer Standesurkunde verfügt worden ist, müssen von dem Standesbeamten, sobald sie ihm zugestellt worden sind, in die Standesbücher eingetragen werden. Am Rande des verbesserten Eintrages soll auf das Berichtigungserkenntnis verwiesen werden. Bei Einträgen, welche nach § 60 oder 61 vorgenommen werden, soll der dieselbe veranlassenden Verfügung Erwähnung geschehen.

### Titel III. Von den Förmlichkeiten, die sich auf Schließung der Ehen beziehen.

#### Kapitel I. Von dem Verlöbniß.

§ 64. Ein Eheverlöbniß begründet niemals eine Klage auf Abschließung der Ehe oder auf Leistung dessen, was für den Fall des Rücktritts bedungen worden ist. Dagegen verpflichtet es den Verlobten, der ohne gerechte Ursache die Eheschließung verweigert, den anderen Theil wegen des Aufwandes zu entschädigen, den er in Erwartung der künftigen Ehe für deren Zwecke gemacht hat.

§ 65. Einem Eheverlöbniß kommt die im vorhergehenden Paragraphen angeführte Wirkung nur zu, wenn beide Theile den in § 68 bezeichneten Antrag bei dem Amtsgerichte gestellt haben.

§ 66. Das Klagerrecht aus dem Eheverlöbniß erlischt mit Ablauf von 6 Monaten von der Erlassung des Verlöbnißscheins (§ 70) oder von Zurücknahme des Antrags auf Erlassung desselben an gerechnet.

#### Kapitel 2. Von dem Aufgebote.

§ 67. Der Schließung der Ehe muß ein Aufgebot vorangehen, welches der Beamte des bürgerlichen Standes verkündet.

§ 68. Wer das Aufgebot einer Ehe erlangen will, ist verpflichtet, dem Amtsgerichte des Ortes, wo eines der künftigen Eheleute den Wohnsitz oder den Aufenthalt hat, die gesetzlichen Eigenschaften und die Bedingungen nachzuweisen, welche erforderlich sind, um die Ehe schließen zu können.

§ 69. Der Antrag, das Eheaufgebot zuzulassen, kann nur von Seite beider Verlobten und muß von ihnen persönlich, oder — im Falle der Minderjährigkeit eines Theiles — von

beiden Vater oder Vormund oder endlich von einem besonders dazu ermächtigten Schwalthaber gestellt werden.

§ 70. Das Amtsgericht prüft, ob der Ehe kein auf den Bestimmungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts beruhendes Hinderniß entgegensteht und erläßt, wenn es die Ehe als zulässig erkennt, den Verlöbnißschein. Es ist ermächtigt, aus wichtigen Ursachen die in den R.N.S.S. 164 und 164 a. bezeichneten Eheverbote zu erlassen. Gegen die Verweigerung des Verlöbnißscheins findet die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht statt.

§ 71. Das Amtsgericht hat eine Ausfertigung des Verlöbnißscheines dem Standesbeamten jeder Gemeinde zuzustellen, in welcher das Aufgebot verkündet werden muß (§ 72). Im Verlöbnißschein ist jede dieser Gemeinden anzugeben.

§ 72. Die Aufgebote müssen geschehen: 1) an dem Orte, wo der eine und der andere der Verlobten den bürgerlichen Wohnsitz hat; 2) wenn ein Verlobter seinen Aufenthalt außerhalb des Wohnsitzes verlegt oder im Inlande keinen Wohnsitz hat, überdies an dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte und 3) wenn er nicht volle 3 Monate vor Erlassung des Verlöbnißscheines an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufgehalten hat, auch an seinem früheren ständigen Aufenthaltsorte.

§ 73. Das Aufgebot geschieht durch Verkündung der bevorstehenden Ehe mittelst Anschlags an dem Gemeindehaufe oder an dem sonst für Veröffentlichungen bestimmten Plage. Der Anschlag muß mindestens von einem Sonntag bis zum andern, beide einbegriffen, volle acht Tage lang angeheftet bleiben.

§ 74. Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach der Aufgebotszeit geschlossen worden, so kann sie nicht mehr ohne neues förmliches Aufgebot eingegangen werden.

§ 75. Der Vollzug des Aufgebots muß von dem Standesbeamten unter Angabe des Ortes und des Tages, da es angehängt wurde, und der Zeit der Abheftung auf dem Verlöbnißschein beurkundet werden.

§ 76. Ist ein nach § 72 erforderliches Aufgebot der Ehe eines inländischen Verlobten im Ausland zu bewirken, so kann dasselbe nach Maßgabe der dort bestehenden Vorschriften vorgenommen werden. Ist die Bornahme des Aufgebots im Ausland wegen Mangels entsprechender Einrichtungen nicht thunlich oder wird dieselbe von den dortigen Behörden verweigert, so darf die Ehe mit Genehmigung des Amtsgerichtes ohne dieses Aufgebot geschlossen werden. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

### Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorthe.	100 Pfund.										1 Pfund.										Klafter.	
	Weggen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weißkorn.	Erbsen.	Kartoffeln.	per 1000 Stück.	Stroh.	Holz.	Rübel.	Weggenmehl.	Roggenmehl.	Weggenbrot.	Roggenbrot.	Mehlmehl.	Speiseeiselmehl.	Butter.	Eier 10 Stück.	Schmalz.		Fisch.
Gonshausen	5 28	4 35	5 4	3 53	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34
Ueberlingen	5 28	4 35	5 4	3 53	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34
Willingen	5 44	4 24	4 53	3 45	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34	1 34
Waldshut	5 48	5 54	4 18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Müllheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	6 21	—	4 25	4 15	4 21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ettenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Offenburg	6 15	—	4 12	4 42	4 36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	5 47	—	4 48	4 30	3 54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Forstheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	—	5 51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wertheim	5 4	5 27	4 34	5 4	3 55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim 17. Okt.	5 45	—	4 34	4 56	4 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut 15.	5 45	—	4 39	4 53	4 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg 18.	5 52	—	4 33	—	4 13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut 16.	5 34	—	4 56	5 1	4 30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart 18.	6 17	5 54	—	5 16	3 42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München 16.	5 37	—	4 16	5 14	4 15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen 12.	—	5 49	—	4 12	3 48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel 16.	6 22	—	4 33	5 8	4 33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strasbourg 16.	6 21	—	4 33	4 54	4 12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berlin, 16. Okt.: Roggen 4 fl. 8 fr. — Müdel 22 fl. 1 fr.

### Bürgerliche Rechtspflege.

#### Ladungsverfügungen.

£.365. Nr. 2607. Verach. J. E. der Verena Barbara Goldermann von Kaltenbach, z. Zt. in Verach, als gesetzliche Vormünderin ihres Kindes Friedrich Kramer, Klägerin, gegen den künftigen Johann Georg Kramer von Herten, Beklagten, Ernährung betr. Der Klagebevollmächtigte Reumann dahier hat mit Klage vom 23. September d. J. vorgebracht, die Klägerin habe am 5. August 1867 ein Kind, Namens Gustav Friedrich, geboren und der Beklagte am 3. Mai 1868 vor dem Pfarramte Vogelbach in gesetzlicher Form sich als dessen Vater bekannt. Da dieses Kind vermögenslos und die Klägerin nicht im Stande ist, dasselbe allein zu ernähren, während der Beklagte Vermögen besitze und in der Lage sei, einen wesentlichen Ernährungsbeitrag von 24 fr. zu bezahlen, jedoch seit Jahresfrist sich dieser Pflicht entziehe, so werde begehrt: den Beklagten unter Verfallung in die Kosten zur Leistung eines Ernährungsbeitrags für jenes Kind vom Klageaufstellungstage an bis

zu dessen vollendetem 14. Lebensjahre an die Klägerin mit wöchentlich 24 fr. und zwar das Verfallene in 14 Tagen bei Zwangsvermeidung, und die künftigen Beiträge jeweils in 1/4-jähriger Vorauszahlung ebenfalls in 14 Tagen bei Zwangsvermeidung zu verurtheilen. Hierauf wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anberaumt auf Donnerstag den 2. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, und ergeht an den künftigen Beklagten die Aufforderung, wenn er den Klageanspruch bestreiten wolle, unverweilt einen Anwalt aufzustellen. Erscheint für ihn kein Anwalt, so wird der tatsächliche Inhalt der Klage als zugestanden angenommen, der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen und unter Verurteilung desselben in die Kosten nach dem Gesuche der Klage, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt werden. Zugleich wird dem künftigen Beklagten aufgegeben, bis zu obiger Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen wer-

den. Verach, den 13. Oktober 1869. Großh. Kreisgericht. Civil-Kammer. K. v. Stoesser. Greiff. £.377. Nr. 14,756. Offenburg. In Sachen des Anwalts Mangold hier gegen Kaufmann G. Casberg von hier hat Kläger vorgebracht, daß der Beklagte, den er in einer Reihe von Prozessen vertreten habe, nach einer demselben unter dem 18. Juni d. J. mitgetheilten Abrechnung ihm noch 50 fl. 45 fr. schulde, zu deren Bezahlung er denselben zu verurtheilen bitte. Zur Verhandlung auf diese Klage haben wir Tagfahrt auf

Dienstag den 2. November d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, zu welcher der Beklagte bei Vermeidung des Rechtsnachtheils vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben die Behauptungen des Klägers für zugestanden angenommen, er mit etwaigen Einreden ausgeschlossen und unter Verfallung in die Kosten nach dem Klagebegehren verurtheilt werden würde.

Der Beklagte hat spätestens in der Tagfahrt einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit

der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an die Gerichtstafel angeschlagen werden würden. Offenburg, den 16. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Ried.

#### Öffentliche Aufforderungen.

£.359. Nr. 6621. Reusbach. Nachstehende Personen haben von der kaiserlichen Standesherfschaft Fürstentum auf der Gemarkung Urach Liegenschaften gekauft.

1) Jakob Griesenauer von Hammer-eisenbach:

a) 51,6 Rth. Garten hinter und neben dem Wohnhaus an den Erzästen.

b) 5 Rth. Hofraithe beim Wohnhaus Alba.

2) Fridolin Andre von da:

a) 6,7 Rth. Grund und Boden, worauf die hässliche Hälfte seines mit Nr. 54 bezeichneten Hauses steht.

b) 22,6 Rth. Garten an den Erzästen östlich vom Wohnhaus.

3) Jakob Griesenauer und Fridolin  
Andreas:  
18,9 Rth. Hof und Weg zwischen den Wohnhäusern  
der Käufer an den Erbkäufen.  
Da die Erwerbstitel der Verkäuferin in dem Grund-  
buch der Gemeinde Urach nicht eingetragen sind, so  
werden auf Antrag der genannten Käufer alle Dieje-  
nigen, welche an den bezeichneten Eigenschaften ding-  
liche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische An-  
sprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert,  
solche  
binnen 2 Monaten  
dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben den  
Aufforderungen gegenüber für erloschen erklärt würden.  
Neustadt, den 14. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Bulßer.

E. 353. Nr. 7828. Waldkirch. Die Gemeinde  
Glashof besitzt seit unfürdenklichen Zeiten ein Stück Ge-  
meindesfeld, 4 Morgen 3 Viertel 15 Ruthen enthaltend,  
„auf dem Schießgraben“ genannt, oben an die Scheuern  
und Almendfeld, unten an den Halbenwäldelweg, Gerber  
Kaver Maier, Kaver Wolf, Posthalter Mettle und Wils-  
helm Beh anstößend; ferner ein Stück Gemeindesfeld  
„auf dem Wörth“, 3 Morgen 37 Ruthen enthaltend,  
unten Säger Karl Bed, Hafner Hartmann's Witwe,  
einerseits der Mühlbach, anderseits der Gisthuf, oben  
an Weg anstößend.  
Die Gemeinde hat dies Gemeindesfeld mit Staatsge-  
nehmigung unter Bürger zu Eigenthum vertheilt,  
faun jedoch aus Mangel des Eintrags im Grundbuch  
nicht gewährt werden.  
Auf Antrag des Gemeinderaths werden deshalb alle  
Jene, welche an obige Eigenschaften dingliche Rechte,  
oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche  
zu machen haben, aufgefordert, solche  
binnen zwei Monaten  
hier geltend zu machen, ansonst solche den neuen Er-  
werbten gegenüber für erloschen erklärt würden.  
Waldkirch, den 14. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Helmle.

E. 364. Nr. 7770. Bonndorf.  
J. E.  
des Großh. Fiskus  
gegen  
Unbekannte,  
Aufforderung betr.  
Beschluss.  
Nachdem innerhalb der durch Verfügung vom 21  
Juli d. J., Nr. 5549, bewilligten zweimonatlichen  
Frist dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische  
Ansprüche auf die dort bezeichnete Eigenschaft  
nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit im  
Verhältniß zu dem neuen Erwerb oder Pfandgläu-  
biger für erloschen erklärt.  
Bonndorf, den 16. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schönlc.

E. 381. Nr. 7658. Kenzingen. In Sachen  
des Ambros Lisch in Forchheim gegen unbekannte  
Besagte, Aufforderung zur Klage betr., werden die in  
der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 27. Juli  
d. J., Nr. 5729, bezeichneten Rechte auf das dort be-  
zeichnete Grundstück nunmehr dem Kläger gegenüber  
für erloschen erklärt.  
Kenzingen, den 14. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Farenson.

E. 346. Nr. 4969. Schöna. J. E. Leopold  
Leile in Aitern gegen unbekannte Besagte, Eigen-  
thum betr. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung  
vom 22. Juni d. J., Nr. 3142, keine Ansprüche der  
dort genannten Art geltend gemacht wurden, so werden  
diese dem Leopold Leile gegenüber für erloschen erklärt.  
Schöna, den 14. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Weißer.

E. 379. Nr. 8090. Staufen.  
J. E.  
des Großh. Domänenfiskus  
gegen  
unbekannte Personen,  
Eigenthum und dingliche Rechte betr.  
Nachdem auf die Aufforderung vom 4. August l. J.,  
Nr. 6246, innerhalb der anberaumten Frist keine  
lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche oder  
dingliche Rechte an die dort bezeichneten Eigenschaften  
geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgefor-  
derten dem Großh. Domänenfiskus gegenüber jener  
Ansprüche oder Rechte für verlustig erklärt.  
Staufen, den 18. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Leiblein.

E. 371. Nr. 15,650. Bruchsal.  
J. E.  
des Großh. Domänenars  
gegen  
Unbekannte,  
Eigenthumsrecht betr.  
Da in Folge der diesseitigen Verfügung vom 17.  
Juli d. J., Nr. 11,300, weder dingliche Rechte, noch  
lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die  
dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden,  
so werden solche der Großh. Domänenverwaltung  
gegenüber für verloren gegangen erklärt.  
Bruchsal, den 10. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Staiger.

E. 352. Nr. 7416. Borberg. J. E. Georg  
Adam Henninger von Wiffingen gegen unbekannte  
Dritte, Eigenthum betr. Beschluss. Nachdem auf  
die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 30. Juli  
d. J., Nr. 5712, keinerlei Rechte an die dort genannten  
Eigenschaften geltend gemacht wurden, werden solche  
dem Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt.  
Borberg, den 13. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Singer.

E. 351. Nr. 7417. Borberg. J. E. Johann  
Etorch Ehefrau, Johann Adam Henninger und  
Johann Konrad Henninger in Wiffingen gegen  
unbekannte Dritte, Eigenthum betr. Beschluss.  
Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung  
vom 30. Juli d. J., Nr. 5713, keinerlei Rechte an die  
dort genannten Eigenschaften geltend gemacht wurden,  
so werden solche den Auffordernden gegenüber für er-  
loschen erklärt.  
Borberg, den 13. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Singer.

E. 345. Nr. 4890. Schöna. Gegen Schußler

Josef Speich von Azenbach haben wir Gant erkannt  
und es wird nunmehr zum Richtungs- und Vor-  
zugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf  
Samstag den 6. November l. J.,  
Vormittags 9 Uhr.  
Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer  
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse ma-  
chen wollen, aufgefordert, solche in der angefügten Tag-  
fahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant,  
persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schrift-  
lich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre  
einzigigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeich-  
nen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den  
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und  
ein Gläubigerauswähler ernannt und ein Vorzug- oder  
Nachlassvergleich verhandelt werden, und es werden in  
Bezug auf Borgergeld und Ernennung des Masse-  
pflegers und Gläubigerauswählers die Richterlichein-  
reden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten ange-  
sehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben  
längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden  
Gewaltshaber für den Empfang aller Einbindungen zu  
bestimmen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst  
geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-  
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie  
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem  
Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungs-  
weise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern,  
deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet  
würden.  
Schöna, den 13. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Weißer.

E. 363. Nr. 8951. Wiesloch.  
Die Gant gegen die Verlassenschaft des  
Rosenwirts Heinrich Rißhaupt II.  
von Wiesloch betr.  
Alle Diejenigen, welche ihre Forderungen bis heute  
nicht angemeldet haben, werden mit ihren Ansprüchen  
von dem vorhandenen Massevermögen ausgeschlossen.  
Wiesloch, den 13. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
A. Erler.

**Vermögensabänderungen.**  
E. 358. Nr. 4667. Civ. Kammer. Waldshut.  
In Sachen der Juliana, geb. Baumgartner, Ehe-  
frau des Schiffschiffers Johann Georg Hefendorn von  
Dessingen, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Besagten,  
Vermögensabänderung betr., wurde durch diesseitiges  
Urtheil vom heutigen die Klägerin für berechtigt er-  
klärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes  
abzujondern. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger  
hiermit veröffentlicht.  
Waldshut, den 9. Oktober 1869.  
Großh. bad. Kreisgericht.  
Jungmanns.

**Amann.**  
E. 380. Nr. 4768. Civ. Kammer. Waldshut.  
In Sachen der Ehefrau des Schreiners Mathias  
Bucher von Lottstein, Klara, geb. Haufer,  
Klägerin, gegen ihren Ehemann Mathias Bucher  
von da, Besagten, Vermögensabänderung betr.,  
wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen die Klä-  
gerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demje-  
nigen ihres Ehemannes abzujondern.  
Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger anmit ver-  
öffentlicht.  
Waldshut, den 14. Oktober 1869.  
Großh. bad. Kreisgericht.  
Jungmanns.

**Amann.**  
E. 382. Nr. 5100. Heidelberg. In Sachen  
der Ehefrau des Georg Adam Sedeljung von Müs-  
denloch, Katharina, geb. Schilling, in Reicharts-  
hausen, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Besagten,  
Vermögensabänderung betr., wurde durch Urtheil vom 4. d. Mts.,  
Nr. 5054, für berechtigt er-  
klärt, ihr Vermögen von dem des Besagten abzu-  
jondern.  
Heidelberg, den 7. Oktober 1869.  
Großh. bad. Kreisgericht, Civilkammer.  
Dr. Buchelt.

**Entmündigungen.**  
E. 356. Nr. 8057. Staufen. Die ledige, voll-  
jährige Maria Anna Müller von Heiersheim wurde  
durch Erkenntniß vom heutigen entmündigt.  
Staufen, den 16. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Leiblein.

**Erbeinweisungen.**  
E. 361. Nr. 6605. Neustadt. Johann Wehrle  
von Eisenbach hat, nachdem die Kinder seines Bruders  
Nikolaus Wehrle dessen Erbschaft ausgeschlagen,  
den nach beendigtem Gantverfahren sich ergeben haben-  
den Nachlass des Letzteren, bestehend in einem Ueber-  
schusse an Massevermögen im Betrage von 136 fl.  
29 kr. unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetre-  
ten, und werden deshalb mit Bezug auf §§ 684 u. 690  
d. P. D. auf diesen Antrag alle Diejenigen, welche An-  
sprüche an diese Erbschaft geltend machen können oder  
wollen, aufgefordert, solche  
binnen 2 Monaten  
dahier zu begründen, widrigenfalls solche dem Auffor-  
derer gegenüber für erloschen erklärt, bzw. auf denje-  
nigen Theil der Erbschaft beschränkt würden, der nach  
Vertheilung der Erbschaftsgläubiger auf den genann-  
ten Erben kommen wird.  
Neustadt, den 12. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Bulßer.

**J. Keim.**  
E. 354. Nr. 14,655. Offenburg. Nachdem  
auf diesseitige Bekanntmachung vom 24. Juli d. J.,  
Nr. 11,420, keine Einprüche erhoben worden ist, wird  
die Witwe des am 7. November 1868 verstorbenen  
Leopold Grieshaber von Hofweier in die Gewähr  
der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.  
Offenburg, den 12. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Weißer.

**J. A. Kunz.**  
E. 372. Gengenbach. Valentin Braun, ledi-  
ger Krüger von Pfaffenbach, Gemeinde Reichenbach,  
dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird zu den Erbver-  
handlungen auf Ableben seines Vaters Georg Braun  
allda mit Frist von  
drei Monaten  
und unter dem Bedenken anher vorgeladen, daß im  
Fall seines Nichterscheinens die Erbschaft lediglich den  
denen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn der  
Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am

Leben gewesen wäre.  
Gengenbach, den 16. Oktober 1869.  
Großh. bad.  
Eich.  
E. 378. Gerbolzheim. Die vermählte, 44 Jahre  
alte Anna Maria Gerhart von Tutschfelden, im  
Bezirk des Großh. bad. Amtsgerichts Kenzingen, ist  
zur Erbschaft ihrer verstorbenen Schwester Magdalena  
Red, geb. Gerhart, gewesenen Ehefrau des Bar-  
biers Johann Red in Tutschfelden, berufen. Die-  
selbe wird zur Vermögensaufnahme und zu den Erb-  
theilungsverhandlungen mit dem Bedenken öffentlich  
vorgeladen, daß, wenn sie  
innerhalb 3 Monaten  
nicht erscheint, die Erbschaft denen wird zugeweiht  
werden, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladene zur  
Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen  
wäre.  
Gerbolzheim, den 16. Oktober 1869.  
Der Großh. bad.  
Wolfstriegel.

E. 348. Heidelberg. Georg Philipp Kuch-  
mann — Sohn des † Georg Franz Kuchmann  
und seiner † Ehefrau Amalie, geb. Schuch — ist zur  
Erbschaft der † Frau Dr. J. A. Wittwe, Katharine,  
geb. Hill, von hier gesetzlich berufen. — Da dessen  
Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiermit auf-  
gefordert, sich  
innerhalb 3 Monaten  
bei dem Unterzeichneten zu melden und seine Erban-  
sprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Nach-  
lass der Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht werden  
wird, welchen er zufälle, wenn der Vorgeladene zur  
Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen  
wäre.  
Heidelberg, den 15. Oktober 1869.  
Großh. bad.  
H. Bezold.

E. 326. Mannheim. Barbara Roth, Toch-  
ter des Schuhmachers Meisters Roth von hier, wird  
hiermit in ihrer Eigenschaft als Vermächtnisnehmerin  
zu den Erbtheilungsverhandlungen der Witwe des  
Johann Fidua, im Leben Kaufmann und Bürger  
hier, Lisette, geborne Baumann, mit dem Be-  
deuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie binnen  
drei Monaten  
nicht erscheint, die Erbschaft denen wird zugeweiht  
werden, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladene zur  
Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Mannheim, den 14. Oktober 1869.  
Der Notar  
Bürck.

E. 362. Triberg. Benedict Furtwängler von  
Gutenbach, seit vielen Jahren unbekannt wo abwesend  
in Russland, ist zu dem Nachlasse seiner Schwester,  
der Alois Faller Witwe, Judith, geborne Furtwäng-  
ler, von Gutenbach berufen.  
Derselbe wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche  
an diesen Nachlass  
binnen drei Monaten,  
bei dem Unterzeichneten geltend zu  
machen, widrigenfalls die Erbschaft denen zugeweiht  
werden wird, welchen sie zufälle, wenn der Geladene  
zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen  
wäre.  
Triberg, den 16. Oktober 1869.  
Der Großh. bad.  
A. Fuchs.

**Handelsregister-Einträge.**  
E. 355. Nr. 7765. Weersburg. Franz Stauff,  
Bürger in Dornhausen, K. w. Dieramis Kottweil,  
betreibt unter seinem Namen in Zimmensaad eine  
Spezerei- und Eisenwaarenhandlung. Zur Ehever-  
trag vom 29. v. M. ist zwischen ihm und seiner Ehe-  
frau Juliana, geb. Gantner, allgemeine Gütergesell-  
schaft geschlossen; was heute unter Nr. 34 in das Fir-  
menregister eingetragen wurde.  
Weersburg, den 13. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Stetten.

E. 360. Nr. 15,431. Mühlheim. Heute wurde  
zu D. 3. 11 des Firmenregisters eingetragen die Erlö-  
schung der Firma Heinrich Heim Söhne in Müll-  
heim.  
Mühlheim, den 15. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schäp.

E. 369. Nr. 30,114. Heidelberg. Zu D. 3.  
53 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen, daß  
die Firma Gernet, Kapelle & Comp. in Hei-  
delberg durch Uebereinkunft der Mitglieder Kaufmann  
Johann Friedrich Kapelle dahier, August Gät-  
schenberger dahier, Julius Gernet in Mann-  
heim und Georg Schweizer dahier aufgelöst ist.  
Die Erledigung der Gesellschaftsangelegenheiten über-  
nimmt Kaufmann August Gättschenberger dahier  
und zeichnet in dieser Eigenschaft Gernet, Ka-  
pelle & Comp. in Liquidation.  
Heidelberg, den 16. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Bed.

E. 370. Nr. 30,098. Heidelberg. Unter  
heutigen wurde in das Handelsregister l. eingetragen  
die Firma „Moritz Liebholz“, Niederlassungsort  
Heidelberg. Inhaber der Firma ist Moritz Lieb-  
holz, Kaufmann in Heidelberg. Ehevertrag vom 16.  
Juni 1865 mit Jenny, geb. Karlebach, wonach das  
gegenwärtige und künftige Einkommen und Schulden  
von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird und Beide  
100 fl. in die Gemeinschaft einwerfen.  
Heidelberg, den 16. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Bed.

**Strafrechtspflege.**  
**Ladungen und Forderungen.**  
E. 373. Nr. 8610. Karlsruhe. Der Unter-  
offizier Theodor Schäble von Weersburg vom 6. In-  
fanterieregiment hat am 6. d. Mts. unerlaubter Weise  
seinen Garnisonsort verlassen und ist nicht mehr zu-  
rückgekehrt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich  
binnen 3 Monaten  
zu stellen, widrigenfalls er der Desertion für schuldig  
erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt würde.  
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme be-  
legt.  
Karlsruhe, den 18. Oktober 1869.  
Der  
Divisions-Commandeur: Der  
J. A. A.: Divisions-Auditeur:  
v. Heyer. Rüttinger.  
Generallicutenant.  
E. 374. Sect. III. d. J. Nr. 8444. Karlsruhe.  
Der Russeier im 6. Infanterieregiment Leopold  
Kieder von Linaach, Amt Bellingen, dessen Aufen-  
halt Jt. nicht ermittelt werden kann, wird aufge-

fordert, sich innerhalb  
drei Monaten  
zu stellen, unter dem Bedenken, daß er im Falle seines  
unerschuldigten Ausbleibens der Desertion für schuldig  
erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt wer-  
den würde.  
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme be-  
legt.  
Karlsruhe, den 15. Oktober 1869.  
Großh. bad. Divisions-Gericht.  
Der  
Divisions-Commandeur: Der  
J. A. A.: Divisions-Auditeur:  
v. Heyer. Rehm.  
Generallicutenant.

E. 375. Sect. III. d. J. Nr. 8611. Karlsruhe.  
Der Grenadier des (1.) Leib-Grenadieregiments Jo-  
hann Friedrich Weniger von Zegernau, dessen  
Aufenthalt Jt. nicht ermittelt werden kann, wird  
aufgefordert, sich innerhalb  
drei Monaten  
zu stellen, unter dem Bedenken, daß er im Falle seines  
unerschuldigten Ausbleibens der Desertion für schuldig  
erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt  
werden würde.  
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme be-  
legt.  
Karlsruhe, den 18. Oktober 1869.  
Großh. bad. Divisions-Gericht.  
Der  
Divisions-Commandeur: Der  
J. A. A.: Divisions-Auditeur:  
v. Heyer. Litzgig.  
Generallicutenant.

**Urtheilsvollstreckungen.**  
E. 367. Nr. 2570. Karlsruhe. Durch Urtheil  
vom heutigen wurden die Angeklagten Maier Auer-  
bacher, Emil Karl Albert Dörffer, Heinrich Frie-  
drich Föhringer, Karl Friedrich Grabert, Emil  
Ludwig Gotlob Klein, Georg Jakob Koblentz-  
becker, Albert Ludwig Lipphardt, Georg Altfeld  
Dehler, Friedrich Johann Jakob Christof Singer,  
Eduard Steinmüller, Sammlische von Karlsruhe,  
Johann Jakob Fegge und Hermann Eduard Mühl-  
eisen von Mühlburg, und endlich Christian Kon-  
rath, Martin Schaudt und Leopold Walz von  
Kippurr des Ungehorsams in Beziehung auf die  
Wehrpflicht für schuldig erklärt und deshalb Jeder  
derselben zu einer Geldstrafe von 200 fl., sowie in die  
Kosten von 1/15 des Strafverfahrens und der ihn be-  
treffenden Urtheilsvollstreckung verurtheilt.  
Dies wird den abwesenden Beurtheilten hiermit  
verfündet.  
Karlsruhe, den 5. Oktober 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
Klein.

E. 384. Nr. 4056. Haslach.  
J. A. E. gegen Leonhard Dbert von  
Welschenheimach wegen Nichterfüllung  
seiner Wehrpflicht.  
Durch Verfügung des Großh. Kreis- und Hofge-  
richts Offenburg (Strafkammer) vom 9. Oktober d. J.,  
Nr. 1602, wurde das Vermögen des Leonhard Dert  
von Welschenheimach wegen Nichterfüllung seiner Wehr-  
pflicht mit Beschlagnahme belegt, und ist der Vollzug dieses  
Beschlages hiesichtlich angeordnet worden.  
Haslach, den 16. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Hepp.

**Verwaltungssachen.**  
**Polizeisachen.**  
E. 500. Nr. 9692. Ettlingen. Der ledige,  
26 Jahre alte Maler Karl Vogel von Ettlingen beab-  
sichtigt, nach Nordamerika zu reisen.  
Der Reisepaß wird denselben am  
Dienstag den 26. Oktober  
ausgegeben werden, bis wohin es dessen etwaigen Gläu-  
bigern überlassen ist, ihre Ansprüche bei Gericht zu  
wahren.  
Ettlingen, den 15. Oktober 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Lumpp.

E. 501. Nr. 9693. Ettlingen. Die ledige,  
24 Jahre alte Marie Vogel von Ettlingen beab-  
sichtigt, nach Nordamerika zu reisen.  
Der Reisepaß wird derselben am  
Dienstag den 26. Oktober  
ausgegeben werden, bis wohin es dessen etwaigen Gläu-  
bigern überlassen ist, ihre Ansprüche bei Gericht  
zu wahren.  
Ettlingen, den 15. Oktober 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Lumpp.

**Bermischte Bekanntmachungen.**  
E. 475. Mannheim. (Gläubiger-Auffor-  
derung.) In Folge richtiger Verfügung werden  
die dem Fabrikanten Benjamin Rindenschwender  
in Schriesheim gehörigen, dahier im Etabliquanten  
Lit. G. 7. Nr. 27 in der Kirchenstraße Nr. 70 gelegenen  
Gebäulichkeiten auf dem Rathhause dahier am  
Freitag den 12. November d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,  
öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag  
erfolgt, wenn der Schätzwertpreis von 13,000 fl.  
oder mehr geboten wird.  
Hievon erhält der an unbekanntem Orten sich auf-  
haltende Unterpfandsgläubiger Robert Köber Nach-  
richt, mit der Aufforderung, seine Forderung bis zur  
Versteigerungstagfahrt anzumelden. Derselbe wird  
auf § 951 P. D. aufmerksam gemacht, wonach die auf  
den Grund der Verweisung geschene Zahlung des  
Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteig-  
erten Güter von der Unterpfandslast befreit werden.  
Mannheim, den 16. Oktober 1869.  
Notar Jffel.

E. 518. Nr. 16,070. Bruchsal. (Erledigte  
Sachen.) Bei hiesigem Amtsgericht ist eine mit  
einem Gehalt von 450 fl. verbundene Auktionsstelle  
frei, welche alsbald wieder zu besetzen ist. Bewerber  
um dieselbe wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse  
innerhalb 8 Tagen melden.  
Bruchsal, den 18. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dr. Schütt.  
E. 507. Nr. 24,490. Mannheim. (Erledigte  
Sachen.) Bei dem hiesigen Bezirksamt ist die Stelle  
eines Aukturs mit einem Gehalte von 450 bis 550 fl.  
zu besetzen. Einmalige Bewerber wollen sich unter Vor-  
lage ihrer Zeugnisse bei dem unterzeichneten Amtsoor-  
fande melden.  
Mannheim, den 18. Oktober 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Stengel.